

Oberstaatsanwaltschaft Graz

Jv 1115-1a/03

An das  
Bundesministerium für Justiz

W i e n

23.4.2003

Graz, a

zu GZ 641.006/1-II. 1/2003

Betrifft: Budgetbegleitgesetz 2003  
Begutachtungsverfahren

Unter Bezugnahme auf den Erlass vom 2. April 2003 wird von der  
Oberstaatsanwaltschaft Graz unter Vorlage der Stellungnahmen der  
Staatsanwaltschaften Graz, Klagenfurt und Leoben folgende

S t e l l u n g n a h m e

zum Entwurf abgegeben:

Die im Entwurf vorgesehene Gewährung des Strafaufschubes bei noch zu  
verbüßenden achtzehn Monate nicht übersteigenden Freiheitsstrafen für die  
Dauer von eineinhalb Jahren ohne Angabe und ohne Vorliegen von Gründe  
würde für die Praxis bedeuten, dass die gesamten der mittelschwere

Kriminalität zuzurechnenden Fälle bzw die hierfür verantwortliche Rechtsbrecher in den Genuss dieser großzügigen Aufschubsregelung kommen. Abgesehen davon, dass die Gewährung eines Vollzugsaufschubes ohne wichtige Gründe den Intentionen des Strafvollzugsgesetzes zuwider läuft, kann der mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf angestrebte Zweck, der prekären Platzsituation in den Vollzugsanstalten entgegen zu wirken, nur dann erreicht werden, wenn der Großteil der vom Aufschub umfassten Strafen im Jahre 2005 im Wege einer Amnestie bedingt nachgesehen wird. Der vorliegende Entwurf gefährdet daher den Zweck der Strafe, wonach der Strafvollzug grundsätzlich möglichst bald auf die Verurteilung folgen soll, um einen entsprechenden Resozialisierungseffekt zu erzielen, nachhaltig und könnte auch die Motivation der mit der Verfolgung von Straftaten befassten staatlichen Organe beeinträchtigen, weil wesentliche Teile ihrer Tätigkeit nämlich die von den Strafgerichten verhängten Sanktionen, nicht realisiert werden. Damit wäre ein Gutteil der Arbeit der Strafgerichte in den kommenden beiden Jahren weitgehend wirkungslos.

Lediglich ergänzend wird auf die sprachlich missglückte Fassung des §1 des vorliegenden Entwurfes verwiesen, dass die Einleitung des Vollzuges eine

Freiheitsstrafe nach § 6 Abs 1 Z 2 lit a des Strafvollzugsgesetzes auch aufzuschieben ist, wenn die besonderen Voraussetzungen der Z 2 lit a der genannten Norm nicht erfüllt sind.

Der Platzknappheit in den Vollzugsanstalten könnte durch eine temporäre Änderung der Bestimmungen über die bedingte Entlassung in einer kriminalpolitisch verträglicheren Art und Weise, die auch spezial- und generalpräventiven Belangen Rechnung trägt, besser begegnet werden. Weiter wäre die Forcierung der Übernahme der Strafvollstreckung durch die Heimatstaaten der ausländischen Rechtsbrecher ins Auge zu fassen.

Unter einem wurden fünfundzwanzig Ausfertigungen der Stellungnahme des Präsidenten des Nationalrates übersandt und diese dem Parlament auch elektronisch übermittelt.

Der Leiter der Oberstaatsanwaltschaft:  
L a m b a u e r